

Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung – Protect (BB VHB 2019 Protect)

Die „Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung – Protect (BB VHB 2019 Protect)“ bestehen aus folgenden Versicherungsmodulen, die jeweils gesondert vereinbart werden können und in einem solchen Fall als vereinbart im Versicherungsschein aufgeführt werden:

Protect Basis-Schutz

Protect Plus-Schutz

Protect OnTour-Schutz

Protect Cyber-Schutz

Protect WertePlus

Protect SicherheitsBonus

Protect Elementar-Schutz

Protect Glas-Schutz

Protect Soforthilfe

Protect Fahrrad-Schutz

Die in den nachfolgenden besonderen Bedingungen genutzte Bezeichnung „BB VHB 2019 Protect“ beinhaltet immer alle genannten Versicherungsmodule, unabhängig davon, ob diese im Einzelfall vollständig oder teilweise vereinbart sind.

Subsidiarität

Sämtliche Regelungen und Leistungen aus den „BB VHB 2019 Protect“ gelten subsidiär, soweit eine Entschädigung aus einem anderen Vertrag beansprucht werden kann.

Protect Basis-Schutz

Im Umfang der „Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2019)“ besteht zusätzlich Versicherungsschutz für „Protect Basis-Schutz“ gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

1. Anprall von Kraft-, Wasser- oder Schienenfahrzeugen

- a. In Erweiterung von A 3 VHB 2019 sind Schäden an versicherten Sachen durch Fahrzeuganprall mitversichert. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden
 - aa. durch Straßen- und Wasserfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden,oder
 - bb. durch Schienenfahrzeuge.
- b. Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die
 - aa. durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werdenoder
 - bb. infolgedessen abhandenkommen.
- c. Gleiches gilt für den Anprall ihrer Teile oder ihrer Ladung.

2. Schäden durch Überschallknall und Tiefflieger

Versichert sind in Ergänzung zu A 3 VHB 2019 auch Schäden an den versicherten Sachen, die durch Überschallknall, tieffliegende Flugzeuge oder Hubschrauber verursacht werden.

3. Nutzwärmeschäden, Verpuffung

- a. Versichert sind in Ergänzung zu A 3.1 VHB 2019 auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie vorübergehend einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
- b. Versichert sind daneben Folgeschäden an versicherten Sachen durch Ruß- und Rauchentwicklung sowie Schäden durch Verpuffung.

4. Schäden an Gefriergut

Versichert sind in Ergänzung zu A 3.3 VHB 2019 auch Folgeschäden an Gefriergut infolge von

- a. Überspannung durch Blitzschlag oder Netzausfall wobei der Netzausfall vom Stromanbieter oder einer entsprechenden Einrichtung dokumentiert sein muss;
- b. unvorhersehbarem technischen Versagen der Kühl- und Gefriergeräte.

5. Feuerlöschkosten

Versichert sind in Ergänzung zu A 13 VHB 2019 auch Feuerlöschkosten, die im Rahmen des Versicherungsfalls z. B. von der Feuerwehr oder anderen Institutionen direkt beim Versicherungsnehmer geltend gemacht werden.

6. Leistungsgarantien und Geltung von Leistungsverbesserungen

- a. Der Versicherer garantiert die Einhaltung der in den Musterbedingungen des GDV (VHB 2016) aufgeführten Leistungen auch ohne ausdrückliche Erwähnung in den VHB 2019 oder den zugehörigen besonderen Bedingungen.
- b. Der Versicherer garantiert die Einhaltung der in den Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse für die Hausratversicherung (Stand 08.08.2018) aufgeführten Leistungen auch ohne ausdrückliche Erwähnung in den VHB 2019 oder den zugehörigen besonderen Bedingungen.
- c. Werden die in dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
- d. Sofern sich der Kunde unter Angabe einer aktuellen E-Mail-Adresse für den Newsletter des Versicherers hat registrieren lassen, wird der Versicherer den Versicherungsnehmer über Leistungsänderungen aktuell informieren.

7. Versicherungswechsel

- a. Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der

Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises der Zuständigkeit ablehnen.

Kann der Versicherer sich mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des mit ihm vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes vom Versicherungsnehmer unterstützt und diesbezügliche Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Vorversicherer an den Versicherer abgetreten werden.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit des Versicherers fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer die zu viel erbrachte Leistung vom Versicherungsnehmer zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses beim Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

- b. Der Versicherungsvertrag beginnt um 12:00 Uhr des ersten Tages der Vertragslaufzeit. Endet der Vorvertrag um 00:00 Uhr dieses Tages, gewährt der Versicherer abweichend Versicherungsschutz für den Zeitraum von 00:00 bis 12:00 Uhr.

8. Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung

Abweichend von A 12.6.1 VHB 2019 ist die Entschädigungsgrenze auf 20 % der Versicherungssumme erhöht.

9. Erweiterte Hotelkosten

Abweichend von A 13.2.3 VHB 2019 sind Hotelkosten längstens für die Dauer von 150 Tagen versichert. Die Entschädigungsleistung ist pro Tag auf 100,- € begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

10. Erweiterte Bewachungskosten

Die in A 13.2.6 VHB 2019 genannte Höchstgrenze für den Ersatz von Bewachungskosten wird auf 48 Stunden erhöht.

11. Vorsorgeversicherung

Die in A 14.2.3 VHB 2019 vorgesehene Erhöhung der Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag wird auf 10 % erweitert.

12. Erweiterter Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel

- a. In Erweiterung von A 16.1 und A 16.2 VHB 2019 besteht Versicherungsschutz nach einem Wohnungswechsel für einen Übergangszeitraum von längstens 3 Monaten nach Umzugsbeginn in beiden Wohnungen.
- b. In Erweiterung von A 14.4.3 VHB 2019 besteht der Unterversicherungsverzicht bei Vergrößerung der Wohnfläche der neuen Wohnung bis zu 3 Monate nach Umzugsbeginn in der neuen Wohnung fort. Der Unterversicherungsverzicht entfällt nach Ablauf dieser Frist, wenn bis dahin keine Anpassung erfolgte.

13. Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

Abweichend von A 18.3.2 VHB 2019 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall - sofern im Versicherungsschein keine anderen Beträge festgelegt sind:

- a. 1.000,- € insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
- b. 2.500,- € insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- c. 20.000,- € insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen

aus Gold und Platin.

14. Keine Anzeigepflicht bei Einrüstung

In Erweiterung von B 3.2.2 VHB 2019 ist die Aufstellung eines Gerüstes am Versicherungsort nicht als besondere Gefährdung anzeigepflichtig.

15. Explosionsschäden durch Blindgänger

Abweichend von A 2 VHB 2019 sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen versichert.

Protect Plus-Schutz

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der „Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2019)“ zusätzlich Versicherungsschutz für „Protect Plus-Schutz“ gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

1. Diebstahl am Arbeitsplatz

- a. In Erweiterung von A 4 VHB 2019 ist der einfache Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland während der Geschäftszeiten mitversichert.
- b. Die Entschädigungsleistung für Wertsachen nach A 18 VHB 2019 ist auf 2.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.
- c. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

2. Diebstahl durch Hausangestellte

- a. In Erweiterung von A 4 VHB 2019 ist der einfache Diebstahl von versicherten Sachen durch Hausangestellte oder durch Pflegepersonal des Versicherungsnehmers innerhalb des Versicherungsortes mitversichert.
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 3.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.
- c. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

3. Diebstahl bei Klinikaufenthalten

- a. In Erweiterung von A 4 VHB 2019 werden durch einfachen Diebstahl oder Trickdiebstahl entwendete versicherte Sachen mitversichert, wenn
 - diese Sachen im Behandlungsraum, Krankenzimmer, Hotelzimmer oder einem dem Versicherungsnehmer zugeteilten separaten Raum gelagert waren;
 - der Versicherungsnehmer sich im Rahmen einer medizinischen Behandlung dort aufhielt und den Schadenfall unverzüglich der Leitung oder Verwaltung der Einrichtung angezeigt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer unter den in B 3.3.3 VHB 2019 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- b. Der Versicherungsschutz ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begrenzt.
- c. Die Entschädigungsleistung für Wertsachen nach A 18 VHB 2019 ist auf 500,- € je Versicherungsfall begrenzt. Die Entschädigungsleistung für elektronische Kleingeräte (wie z.B. Fotoapparat, Videokamera, Mobiltelefon, Laptop, Tablet) ist auf 3.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.
- d. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

4. Diebstahl aus Kraft- und Luftfahrzeugen

- a. In Erweiterung von A 4 VHB 2019 ist der Diebstahl von versicherten Sachen durch Aufbrechen eines verschlossenen Kraft- oder Luftfahrzeuges, welches sich im Besitz des Versicherungsnehmers befindet, mitversichert.
- b. Mitversichert ist auch der Diebstahl von versicherten Sachen durch Aufbrechen von einer auf oder an dem Kraftfahrzeug festmontierten und verschlossenen Box oder das Aufbrechen eines verschlossenen, in Betrieb befindlichem und an das Zugfahrzeug angekoppelten Kraftfahrzeuganhängers. Ausgeschlossen bleibt der Diebstahl aus

Wohnwagen und Wohnmobilen. Planen oder Ähnliches gelten nicht als Verschließung.

- c. Die Entschädigungsleistung für Wertsachen nach A 18 VHB 2019 ist auf 500,- € je Versicherungsfall begrenzt.
- d. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

5. Mitversicherung von Kraftfahrzeugteilen und -zubehör

- a. Abweichend von A 9.1.3 VHB 2019 sind Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen, die zum Zeitpunkt des Schadenfalles nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind (z.B. Kindersitze, Sommer-/Winterräder, Fahrradträger und Dachboxen), versichert.
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 2.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.

6. Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten

- a. In Erweiterung von A 4 VHB 2019 ist der einfache Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.
- b. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn eine gewerbliche und/oder landwirtschaftliche Tierhaltung besteht.
- c. Die Entschädigungsleistung ist auf 1.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.
- d. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

7. Diebstahl aus Gemeinschaftsräumen

- a. In Ergänzung zu A 4 VHB 2019 ist auch der einfache Diebstahl von Sachen, die in nach A 10.3 VHB 2019 definierten Gemeinschaftsräumen abgestellt sind, mitversichert. Mitversicherte Sachen sind Waschmaschinen, Wäschetrockner, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Gehhilfen und Stützapparate.
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 3.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.
- c. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

8. Diebstahl aus dem Garten

- a. In Erweiterung von A 4 VHB 2019 sind folgende auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers befindliche Sachen auch gegen einfachen Diebstahl mitversichert:
Gartenmöbel, Gartengeräte, Mähroboter, Grills, Wäschespinnen, Kleidung und Wäsche, Kinder-Spielgeräte, Gartenskulpturen, abgestellte Kinderwagen sowie Krankenfahrstühle des Versicherungsnehmers.
- b. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

9. Haustür-Trickdiebstahl

- a. In Erweiterung von A 4 VHB 2019 besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Täter durch eine Täuschungshandlung gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Personen, die mit Zustimmung des Versicherungsnehmers in dessen Wohnung anwesend sind, in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes (Trickdiebstahl) entwendet werden.
- b. Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf 10.000,- € begrenzt.
- c. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

10. Räuberische Erpressung

Abweichend von A 4.4.2 VHB 2019 sind auch Schäden durch Raub mitversichert, wenn diese Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe auf Verlangen des Täters hineschafft werden.

11. Böswillige Beschädigungen

- a. In Erweiterung von A 1 VHB 2019 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dadurch entstanden sind, dass

versicherte Sachen innerhalb versicherter Räume durch Graffiti oder sonstige böswillige Handlungen durch unbefugte Dritte beschädigt werden.

- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 10.000,- € je Versicherungsfall begrenzt. Der Versicherungsnehmer trägt neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 250,- € des bedingungsgemäß vom Versicherer zu zahlenden Schadenbetrags.

12. Telefonmissbrauch

Mitversichert sind Mehrkosten des Versicherungsnehmers, die durch den Missbrauch einer Telefonverbindung im Versicherungsort durch den Täter im Rahmen eines Einbruchdiebstahles nach A 4 VHB 2019 entstehen.

13. Kunden-, Scheck- und Kreditkartenmissbrauch

- a. Durch den Missbrauch von Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten nach einem Versicherungsfall gemäß A 4 VHB 2019 entstandene Vermögensverluste des Versicherungsnehmers werden erstattet.
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 5.000,- € je Versicherungsfall beschränkt.

14. Einbruchdiebstahl durch nicht versicherte Räume

Als Einbruch gemäß A 4.1 VHB 2019 gilt auch, wenn in das Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht über diesen Vertrag versicherten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum privat oder gewerblich genutzt wird.

15. Einschluss von Arbeitszimmern

- a. Abweichend von A 10.1 VHB 2019 sind versicherte Sachen auch dann in beruflich oder gewerblich genutzten Räumen versichert, wenn diese Räume nicht oder nicht ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind.
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 20.000,- € je Versicherungsfall beschränkt.

16. Einschluss von Handelswaren und Musterkollektionen

- a. Abweichend von A 8.3.7 VHB 2019 sind Handelswaren und Musterkollektionen, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, mitversichert. Die Mitversicherung gilt ausschließlich innerhalb des Versicherungsortes.
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 15.000,- € je Versicherungsfall beschränkt.

17. Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks

- a. In Ergänzung zu A 10.2 VHB 2019 werden auch ausschließlich vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken genutzte Garagen außerhalb des Grundstücks dem Versicherungsort hinzugerechnet.
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 5.000,- € je Versicherungsfall beschränkt.

18. Hausrat in Sammelgaragen

In Ergänzung zu A 10.2 VHB 2019 werden auch Sammelgaragen, in denen der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person einen Stellplatz gemietet/gepachtet hat, dem Versicherungsort hinzugerechnet, sofern sich diese innerhalb des Wohnortes des Versicherungsnehmers befinden.

19. Erweiterte Bewachungskosten

Die in A 13.2.6 VHB 2019 sowie Ziffer 10. Protect Basis-Schutz genannte Höchstgrenze für den Ersatz von Bewachungskosten entfällt.

20. Behandlungsaufwand für verletzte Tiere

- a. Soweit durch einen Versicherungsfall unmittelbar die Verletzung eines Haustieres (Hund, Katze, Aquarienfisch, Vogel im Käfig; im Terrarium gehaltene andere privat genutzte Tiere) herbeigeführt wird, ersetzt der Versicherer die Kosten der tierärztlichen Behandlung.

- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 1.000,- € je Versicherungsfall beschränkt.

21. Rückreisekosten, Wohnungssicherung

- a. Der Versicherer ersetzt Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines versicherten erheblichen Schadenfalles vorzeitig seine Urlaubs-/ Dienstreise abbricht und an den Schadenort reist. Als Urlaubs-/Dienstreise gilt jede privat/geschäftlich veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen.
- b. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000,- € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
- c. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort. Die Rückreisekosten werden bis höchstens 7.500,- € je Versicherungsfall ersetzt.
- d. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer unter den in B 3.3.3 VHB 2019 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- e. Anstelle der Erstattung der Rückreisekosten übernimmt der Versicherer auch für den Versicherungsnehmer die Kosten der Sicherung der Wohnung, Durchführung gebotener Schadenminderungshandlungen und Beweissicherung zum Schaden selbst. Voraussetzung dafür ist die Erteilung einer Einverständniserklärung und Vollmacht des Versicherungsnehmers. Es gelten die Voraussetzungen und die Höchstgrenze gem. Ziffern a.-c.

22. Zusätzliche Leistungen bei Großschäden

In Versicherungsfällen mit einem Gesamtaufwand von mindestens 10.000,- € berät und unterstützt der Versicherer den Versicherungsnehmer wie folgt:

- Der Versicherer wird für eine persönliche Aufnahme des Schadens durch einen Regulierungsbeauftragten innerhalb von 24 Stunden sorgen und dabei den Versicherungsnehmer umfassend über Rechte, Pflichten und Handlungsmöglichkeiten beraten.
- Der Versicherer übernimmt die Kosten ergänzender psychologischer Betreuung bis zur Höhe von 500,- €.
- Zur Überbrückung von Notlagen erbringt der Versicherer Sofortleistungen an den Versicherungsnehmer oder Dritte.
- Der Versicherer übernimmt bei der Abwicklung eine kostenlose telefonische Beratung (unter Erstattung der angefallenen Telefongebühren, höchstens jedoch 500,- € je Versicherungsfall).
- Der Versicherungsnehmer kann zusätzlich eine pauschale Leistung in Höhe von 500,- € für persönliche Auslagen beantragen.

23. Erweiterte Hotelkosten

Die in A 13.2.3 VHB 2019 und Ziffer 9. Protect Basis-Schutz genannte Höchstgrenze für die Hotelunterbringung nach einem Versicherungsfall entfällt.

24. Umzugskosten

In Ergänzung zu A 13 VHB 2019 werden die Kosten eines Umzuges, einschließlich der Kosten für Wohnungsabnahme und Beweissicherung, ersetzt, sofern die Wohnung aufgrund eines Versicherungsfalles unbewohnbar geworden ist.

25. Kosten für einen Sachverständigen

Der Versicherer ersetzt bei Schäden mit einem Gesamtschadenaufwand von mehr als 5.000,- € neben den von ihm veranlassten Sachverständigenkosten auch die Kosten eines gemeinsam beauftragten neutralen Sachverständigen. Alternativ ersetzt der Versicherer im Sachverständigenverfahren die dem Versicherungsnehmer entstehenden eigenen Sachverständigenkosten im Verhältnis des Obsiegens.

26. Datenrettungskosten für private Daten

- a. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen und notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen. Dies gilt, wenn diese zumindest auch privat genutzt werden. Eine Wiederbeschaffung gilt dabei nicht als Wiederherstellung. Voraussetzung ist, dass die Daten durch eine Substanzbeschädigung des Datenträgers verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
- b. Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für Daten und Programme in folgenden Fällen:
- Der Versicherungsnehmer ist zur Nutzung der Daten oder Programme nicht berechtigt.
 - Der Versicherungsnehmer hält die Daten oder Programme auf einem Sicherungs- oder Installationsmedium vor.
 - Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerbs.

27. Mehrkosten durch Technologiefortschritt

In Ergänzung zu A 14 VHB 2019 werden auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen ersetzt, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte wegen Technologiefortschritts nicht möglich ist.

28. Erweiterte Transport- und Lagerkosten

Die in A 13.2.4 VHB 2019 genannte Höchstdauer für die Mitversicherung von Transport- und Lagerkosten nach einem Versicherungsfall entfällt.

29. Kosten nach Fehlalarm durch Rauch- oder Gasmelder

- a. Versichert sind die in Folge eines Fehlalarms eines Rauch- oder Gasmelders notwendig gewordenen Kosten
- eines Feuerwehreinsatzes und
 - für die Beseitigung von Gebäudeschäden, die durch eine von Polizei oder Feuerwehr veranlasste Notöffnung entstanden sind.
- b. Versicherungsschutz besteht nur, sofern es sich um einen von der VdS oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannten Rauch- oder Gasmelder handelt, der gemäß den anerkannten Regeln der Technik eingebaut ist.
- c. Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste und dergleichen verursacht wird.
- d. Die Entschädigungsleistung ist auf 1.500,- € je Versicherungsfall beschränkt.

30. Technische, optische und akustische Sicherungsanlagen

- a. In Ergänzung zu A 8 VHB 2019 sind technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden, mitversichert.
- b. In Erweiterung von A 4 VHB 2019 ist auch der einfache Diebstahl dieser Sicherungsanlagen mitversichert. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

31. Erweiterter Leitungswasserbegriff

- a. In Erweiterung zu A 5.3 VHB 2019 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an
- Lüftungs- und Gasrohren,
 - innenliegenden Regenfallrohren,
 - Regenwassernutzungsanlagen,
 - Armaturen,
 - Rohren von sonstigen Anlagen der regenerativen Energieversorgung

mitversichert, soweit diese Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören.

- b. In Erweiterung von A 5.2 VHB 2019 gilt der Schaden durch den Austritt von flüssigen oder gasförmigen Stoffen aus den unter 31. a. genannten Installationen als mitversichert.

32. Mehrkosten durch Medienverlust

In Erweiterung von A 5 VHB 2019 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Leitungswasser oder Erdgas, der infolge eines Versicherungsfalles nach A 1 VHB 2019 oder nach Ziffer 31. Protect Plus-Schutz entsteht und den das Wasser- bzw. Energieversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

33. Nässeschäden an behindertengerechten Einbauten

In Erweiterung von A 13.2.8 VHB 2019 sind die infolge eines Nässeschadens gemäß A 5.2 VHB 2019 notwendig gewordenen Reparaturkosten an behindertengerechten Einbauten mitversichert, sofern der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.

34. Nässeschäden durch wasserführende Dekoelemente

a. In Erweiterung von A 5.2 VHB 2019 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus wasserführenden Dekorationselementen (z. B. Zimmerbrunnen und Wassersäulen), die sich innerhalb der versicherten Wohnung befinden.

- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 5.000,- € je Versicherungsfall beschränkt.

35. Einschluss weiterer Wasserschäden

a. In Abänderung von A 6.4 VHB 2019 sind die durch unmittelbare Einwirkung von Regen- und Schmelzwasser sowie von Schnee oder Eis entstandenen Schäden an versicherten Sachen, soweit sich diese innerhalb der versicherten Wohnung befinden, mitversichert.

b. Nicht versichert sind die durch Rückstau oder sonstige Überschwemmung des Grundstückes oder Gebäudes entstandenen Schäden.

- c. Die Entschädigungsleistung ist auf 5.000,- € je Versicherungsfall beschränkt.

36. Rauch- und Rußschäden

Für Rauch- und Rußschäden an versicherten Sachen besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn sie nicht Folge eines Brandes im Sinne von A 3.1 VHB 2019 sind. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch die allmähliche Einwirkung von Rauch und Ruß über einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen entstehen.

37. Seng- und Schmorschäden

Abweichend von A 3.7 VHB 2019 sind Seng- und Schmorschäden, die durch Hitzeeinwirkung ohne offene Flamme entstehen, mitversichert.

38. Erweiterte Versicherung der Sachen im Garten

In Erweiterung von A 10 VHB 2019 und abweichend von A 6.4.7 VHB 2019 sind folgende auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers befindliche Sachen gegen die Gefahren Sturm, Hagel und Brand, Blitzschlag, Explosion gemäß A 1 VHB 2019 mitversichert:

Gartenmöbel, Gartengeräte, Mähroboter, Grills, Wäschespinnen, Kleidung und Wäsche, Kinder-Spielgeräte, fest verankerte Gartenskulpturen, abgestellte Kinderwagen sowie Krankenfahrstühle des Versicherungsnehmers.

39. Sturmschäden ohne Mindestwindstärke

Abweichend von A 6.1.1 VHB 2019 sind Schäden innerhalb der versicherten Räume durch Sturm ohne Mindestwindstärke versichert.

40. Schäden durch Streik, Aussperrung und innere Unruhen

a. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.

- b. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch innere Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

- c. Nicht versichert sind

- Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen.

- Schäden, die vom Versicherungsnehmer, seinen Repräsentanten oder anderen in den versicherten Räumen berechtigt anwesenden Personen verursacht werden.

- d. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann. In diesem Fall beschränkt sich die Entschädigung auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts übersteigt.

- f. Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können diese Klausel jederzeit durch Erklärung in Textform kündigen. Diese Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

41. Regressverzicht gegenüber Angehörigen

a. Abweichend von B 4.11 VHB 2019 nimmt der Versicherer im Falle eines entsprechend 42. b. erfolgenden Einspruchs von der Geltendmachung übergewandelter Ersatzansprüche Abstand, soweit der Ersatzanspruch einen sonstigen Angehörigen oder einen Angestellten des Versicherungsnehmers betrifft.

b. Der Einspruch ist vom Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats einzulegen, nachdem dieser davon Kenntnis erlangt, dass der Versicherer den Anspruch geltend machen möchte.

c. Ein Einspruch ist nicht möglich, wenn der Angehörige oder Angestellte des Versicherungsnehmers den Anspruch über seine Haftpflichtversicherung geltend machen kann oder der Schaden vorsätzlich verursacht worden ist.

42. Unterversicherungsverzicht bei Kleinschäden

Abweichend von A 17.4 VHB 2019 nimmt der Versicherer bei Schäden bis zu 5.000,- € keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, sofern der Versicherungsnehmer die bestehende Unterversicherung unverzüglich beseitigt.

43. Versehensklausel

In Ergänzung zu B 3.3.3 VHB 2019 bleibt der Versicherungsschutz bei versehentlicher, einfach fahrlässiger Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen.

44. Erweiterter Versicherungsschutz bei Umzug in beiden Wohnungen

In Erweiterung von A 16.1 und A 16.2 VHB 2019 sowie Ziffer 12. Protect Basis-Schutz besteht Versicherungsschutz nach einem Wohnungswechsel für einen Übergangszeitraum von längstens 5 Monaten nach Umzugsbeginn in beiden Wohnungen.

45. Vorübergehendes Unbewohntsein

In Erweiterung von A 23.1.3 VHB 2019 liegt keine Gefahrerhöhung vor, wenn die ansonsten ständig bewohnte versicherte Wohnung vorübergehend bis zu 12 Monate unbewohnt und unbeaufsichtigt bleibt.

46. Leistungen bei grober Fahrlässigkeit

- a. Der Versicherer macht bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer oder seiner Repräsentanten von dem Recht, die Entschädigungsleistung gemäß B 4.12 zu kürzen, keinen Gebrauch.
- b. Bei Schäden mit einer Gesamtschadenhöhe bis 5.000,- € verzichtet der Versicherer bei einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheiten/Sicherheitsvorschriften nach A 21 VHB 2019 und der grob fahrlässigen Verletzung der gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften nach B 3.3.1.1 a) VHB 2019 vollständig auf sein Recht, die Entschädigungsleistung zu kürzen.
- c. Der Versicherer wird im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften einen Anteil des versicherten Schadenaufwandes, der sich nach der Schwere des Verschuldens und ihrer Auswirkung im Schadenfall bemisst, erstatten, mindestens in Höhe von 50 %. Die Regelung nach 46. b. geht dieser Regelung vor.

47. Rauchmelder

Ist die Installation von Rauchmeldern bzw. eine Nachrüstung des Gebäudes mit Rauchmeldern behördlich vorgeschrieben, wird sich der Versicherer bei Verletzung dieser behördlichen Vorschriften bezüglich der vorschriftswidrigen Nichtinstallation der Rauchmelder nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen. Die mit einer Obliegenheitsverletzung verbundenen Rechtsfolgen treten in diesem Fall nicht ein.

48. Erhöhung des Vorsorgebetrages

- a. Die in A 14.2.3 VHB 2019 sowie Ziffer 11. Protect Basis-Schutz vorgesehene Erhöhung der Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag wird auf 30 % erweitert.
- b. A 17.3 VHB 2019 wird wie folgt ersetzt:

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach Ziffer 48. a. Protect Plus-Schutz BB VHB 2019 Protect begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten gemäß A 13 VHB 2019 ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

49. Kündigung

- a. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Versicherungsschutz für „Protect Plus-Schutz“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Protect OnTour-Schutz

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der „Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2019)“ zusätzlich Versicherungsschutz für „Protect OnTour-Schutz“ gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

1. Erweiterung der Außenversicherung

- a. Abweichend von A 12.1.2 VHB 2019 besteht auch dann Versicherungsschutz im Rahmen der Außenversicherung, wenn sich die Sachen nicht länger als 24 Monate außerhalb der Wohnung befinden.
- b. Die in A.12.6.1 VHB 2019 genannte Entschädigungsgrenze entfällt.

2. Beraubung von beauftragten Personen

In Erweiterung zu A 4.3.1 VHB 2019 steht eine dritte Person, die der Versicherungsnehmer mit der Betreuung versicherter Sachen beauftragt hat und außerhalb des Versicherungsortes beraubt wird, dem Versicherungsnehmer gleich.

3. Diebstahl aus Wohnwagen und Wohnmobilen

- a. In Erweiterung von A 4 VHB 2019 ist der Diebstahl von versicherten Sachen durch Aufbrechen eines verschlossenen Wohnwagens oder Wohnmobils, welcher/s sich im Besitz des Versicherungsnehmers befindet, mitversichert.
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 3.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.
- c. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

4. Diebstahl aus Wassersportfahrzeugen

- a. In Erweiterung von A 4 VHB 2019 ist der Diebstahl von versicherten Sachen durch Aufbrechen eines verschlossenen Wassersportfahrzeuges, welches sich im Besitz des Versicherungsnehmers befindet, mitversichert.
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 3.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.
- c. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

5. Diebstahl aus Schiffskabinen und Zugabteilen

- a. In Erweiterung von A 4 VHB 2019 ist der Diebstahl von versicherten Sachen durch Aufbrechen verschlossener Schiffskabinen oder Zugabteile mitversichert.
- b. Die Entschädigungsleistung für Wertsachen nach A 18 VHB 2019 und für elektronische Kleingeräte (wie z. B. Fotoapparat, Videokamera, Mobiltelefon, Laptop, Tablet) ist auf 1.500,- € je Versicherungsfall begrenzt.
- c. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

6. Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen

- a. In Erweiterung von A 4 VHB 2019 ist auch der einfache Diebstahl von Kinderwagen, nicht versicherungspflichtigen Krankenfahrstühlen und Gehhilfen mitversichert, wenn sich diese Sachen zum Zeitpunkt des Diebstahls in Gebrauch befanden. Für die mit diesen Sachen lose verbundenen und regelmäßig ihrem Gebrauch dienenden Sachen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit diesen abhandengekommen sind.
- b. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

7. Taschendiebstahl

- a. In Erweiterung von A 4 VHB 2019 ist auch der einfache Diebstahl von externen Taschen (z. B. Handtaschen und Rucksäcke) einschließlich deren Inhalt mitversichert, wenn diese vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zum Zeitpunkt des Diebstahls persönlich mitgeführt und der Diebstahl durch angewandte List, Schnelligkeit, besondere Geschicklichkeit oder unter Ausnutzung eines Überraschungsmomentes erfolgt. Nicht mitversichert ist der einfache Diebstahl aus Taschen von Bekleidung (z. B. Jacken- und Hosentaschen).
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 1.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.
- c. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.

8. Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern

- a. In Erweiterung zu A 4.1 VHB 2019 sind Fahrräder und Fahrradanhänger auch gegen Diebstahl versichert. Fahrrädern gleichgestellt sind Pedelecs, E-Bikes sowie E-Scooter, sofern keine Versicherungspflicht besteht. Für die lose mit dem Fahrrad und dem Fahrradanhänger verbundenen und regelmäßig dem Gebrauch dienenden Sachen besteht nur Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit diesen abhandengekommen sind.

b. Einzuhalten sind folgende Obliegenheiten:

- Der Versicherungsnehmer muss das Fahrrad und den Fahrradanhänger durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl sichern, wenn er das Fahrrad und/oder den Fahrradanhänger nicht zur Fortbewegung einsetzt.
- Ist das Fahrrad und/oder der Fahrradanhänger nicht in Gebrauch, hat der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum zu nutzen. Er muss dort das Fahrrad und den Fahrradanhänger durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl sichern.
- Der Versicherungsnehmer hat geeignete Unterlagen, die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Fahrrads und/oder des Fahrradanhängers belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für den Versicherungsnehmer unzumutbar ist, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er den Erwerb und die Identität des Fahrrads und/oder des Fahrradanhängers anderweitig nachweisen kann.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Darüber hinaus hat er dem Versicherer einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Fahrrad und/oder der Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit der Anzeige des Diebstahls wieder herbeschafft wurde.

c. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach 8.b kann der Versicherer nach B 3.3.1.2 und B 3.3.3 VHB 2019 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

d. Die Entschädigungsleistung ist auf 1 % der Versicherungssumme (siehe A 14.2 VHB 2019) je Versicherungsfall für den Hausrat begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

9. Verlust von aufgegebenem Reisegepäck

a. Mitversichert ist der Verlust von versicherten Sachen auf Reisen, die bei einem Beförderungsunternehmen oder einer gewerblichen Gepäckaufbewahrung aufgegeben wurden.

b. Die Schäden sind dem Beförderungsunternehmen bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bestätigung des entsprechenden Unternehmens einzureichen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer unter den in B 3.3.3 VHB 2019 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

c. Die Entschädigungsleistung ist auf 3.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.

10. Sportgeräte außerhalb des Wohnortes

In Ergänzung zu A 12 VHB 2019 sind Sportgeräte (z.B. Golfbag, Sattel), die sich dauerhaft außerhalb der Wohnung befinden, mitversichert. Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht Versicherungsschutz für diese Sachen nur, wenn sie sich entweder in einem verschlossenen, nur für den Versicherungsnehmer zugänglichen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen, nur für den Versicherungsnehmer zugänglichen Stahlschrank befinden.

11. Transportmittelunfall

In Ergänzung zu A 1 VHB 2019 ist auch die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust versicherter Hausratgegenstände durch den Unfall mit einem Transportmittel, mit dem die versicherten Sachen befördert werden, mitversichert, sofern das Transportmittel bei dem Unfall selbst durch ein plötzliches, von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis beschädigt oder zerstört ist. Als Transportmittel gelten Bus, Pkw (außer Wohnwagen und Wohnmobile), Bahn, Schiff und Flugzeug.

12. Reiserücktrittskosten

a. Der Versicherer erstattet anfallende Stornogebühren einer bereits gebuchten Urlaubsreise für den Versicherungsnehmer und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, wenn dieser wegen eines erheblichen Versicherungsfalles seine Urlaubsreise nicht antreten kann. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des

Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.

b. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000,- € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.

c. Die Entschädigungsleistung ist auf 5.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.

d. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Stornierung der bereits gebuchten Urlaubsreise bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer unter den in B 3.3.3 VHB 2019 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

13. Zweitwohnsitz

a. In Ergänzung zu A 10 VHB 2019 ist der Hausrat eines behördlich gemeldeten und ständig bewohnten Zweitwohnsitzes innerhalb eines geschlossenen Wohngebietes in Deutschland mitversichert. Als ständig bewohnt gilt dieser Wohnsitz, wenn dort innerhalb von 30 Tagen wenigstens einmal vom Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten genächtigt wird. Abweichend von A 23.1.3 VHB 2019 und in Ergänzung von B 3.2 VHB 2019 kann eine Gefahrerhöhung vorliegen, wenn der ansonsten ständig bewohnte Zweitwohnsitz länger als 30 Tage unbewohnt und nicht beaufsichtigt bleibt.

b. Die Entschädigungsleistung ist auf 20.000,- € je Versicherungsfall begrenzt. Die Entschädigungsleistung für Wertsachen nach A 18 VHB 2019 ist auf 2.500,- € je Versicherungsfall begrenzt.

14. Vorsorgeversicherung für Kinder

a. Gründen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder (auch Enkel-, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder) erstmalig einen eigenen Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann.

b. Die Entschädigungsleistung für diese Vorsorgeversicherung ist auf 40 % der Versicherungssumme je Versicherungsfall begrenzt. Die Mitversicherung erlischt zwölf Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die Haushaltsgründung erfolgte.

15. Kündigung

a. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Versicherungsschutz für „Protect OnTour-Schutz“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

b. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Protect Cyber-Schutz

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der „Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2019)“ zusätzlich Versicherungsschutz für „Protect Cyber-Schutz“ gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

1. Reparatur- und Ersatzkosten nach einem Cyberangriff

a. Versichert sind die in Folge einer Cyber-Attacke tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die Reparatur oder - sofern sich die schädliche Software oder der Virus von den betroffenen Systemen technisch nicht entfernen lässt - die Wiederbeschaffung beschädigter oder unbrauchbar gewordener Geräte bzw. Geräteteile einschließlich mit diesen verbundene Peripheriegeräte (z. B. Drucker, Wechseldatenträger, Router, Smart-Home-Geräte).

b. Mitversichert sind auch die in Folge einer Cyber-Attacke tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung. Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für Daten und Programme in folgenden Fällen:

- Der Versicherungsnehmer ist zur Nutzung der Daten oder Programme nicht berechtigt.
- Der Versicherungsnehmer hält die Daten oder Programme auf einem Sicherungs- oder Installationsmedium vor.
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerbs.

c. Cyber-Attacken sind das unbefugte Eindringen Dritter in die Daten und Programme eines internetfähigen gesicherten Geräts unter Einsatz einer Schadsoftware, die über das Internet (einschließlich E-Mail) transportiert wird. Einer Cyber-Attacke steht das Einschleusen einer Schadsoftware über ein Speichermedium (z. B. USB-Stick) gleich.

d. Die Entschädigungsleistung ist auf 1.500,- € je Versicherungsfall begrenzt.

2. Datenrettungskosten für private Daten

a. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen und notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen. Dies gilt, wenn diese zumindest auch privat genutzt werden. Eine Wiederbeschaffung gilt dabei nicht als Wiederherstellung. Voraussetzung ist, dass die Daten durch eine Substanzbeschädigung des Datenträgers verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

b. Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für Daten und Programme in folgenden Fällen:

- Der Versicherungsnehmer ist zur Nutzung der Daten oder Programme nicht berechtigt.
- Der Versicherungsnehmer hält die Daten oder Programme auf einem Sicherungs- oder Installationsmedium vor.
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerbs.

3. Neukauf von Musik-, Video- und Fotodateien

a. In Erweiterung von A 9.1.7 VHB 2019 leistet der Versicherer auch für die tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten der Wiederbeschaffung oder des Neukaufs bzw. des neuerlichen Lizenzierwerbs von ausschließlich privaten Musik-, Video- und Fotodateien. Der Schadenaufwand ist durch Kauf- oder Zahlungsbelege nachzuweisen.

b. Der Anspruch auf diese Leistungen besteht nur, soweit eine technische Wiederherstellung erfolglos war oder nicht möglich ist.

c. Die Entschädigungsleistung ist auf 3.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.

4. Datenrettungskosten für berufliche Daten

a. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen und notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen, die beruflich genutzt werden. Eine Wiederbeschaffung gilt dabei nicht als Wiederherstellung.

Voraussetzung ist, dass die Daten durch eine Substanzbeschädigung des Datenträgers verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

b. Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für Daten und Programme in folgenden Fällen:

- Der Versicherungsnehmer ist zur Nutzung der Daten oder Programme nicht berechtigt.

- Der Versicherungsnehmer hält die Daten oder Programme auf einem Sicherungs- oder Installationsmedium vor.

- Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines erneuten Lizenzierwerbs.

c. Die Entschädigungsleistung ist auf 1.500,- € je Versicherungsfall begrenzt.

5. Konflikte mit Online-Händlern

Versichert sind Vermögensschäden, die der Versicherungsnehmer als Käufer einer Ware im Internet, die nicht geliefert wird, erleidet.

a. Voraussetzungen hierfür sind:

- Die Ware wurde zum privaten Gebrauch ausschließlich unter Verwendung des Internets bei einem Verkäufer mit Geschäfts- bzw. Wohnsitz innerhalb eines Mitgliedstaates der europäischen Union erworben und bezahlt.

- Die bestellte Ware wurde (mindestens 14 Tage nach dem vereinbarten Liefertermin) nicht geliefert. Eine Aufforderung zur Lieferung ist mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich erfolgt. Der Verkäufer kommt seiner Verpflichtung zur Lieferung nach Fristablauf nicht nach.

- Eine schriftliche Aufforderung zur Rückzahlung des Kaufpreises mit einer Frist von weiteren 14 Tagen ist erfolglos geblieben.

b. Kein Versicherungsschutz besteht bei Kaufverträgen über

- Bargeld (auch digitale Währungen, Münzen und Medaillen), Briefmarken und sonstige Wertzeichen, Gutscheine, Eintrittskarten für Veranstaltungen, Telefon- und sonstige Chipkarten;

- Waren, die über Portale angeboten werden, bei denen nur die Kaufanbahnung online erfolgt (z. B. Kleinanzeigen und Inserate);

- Waren, die ihrer Art wegen nicht zurückgegeben werden dürfen;

- Dienstleistungen (z. B. Internet-, Strom- und Gasverträge) sowie Downloads, verderbliche Waren, Medikamente, Tiere und Kraftfahrzeuge;

- Sittenwidrige und illegale Geschäfte, über das Darknet bestellte Waren sowie Kapital- und Spekulationsgeschäfte;

- Rechte, auch wenn diese in einer Urkunde oder einem Datenträger verbrieft sind.

c. Es besteht kein Versicherungsschutz, sofern anderweitig eingebundene Dienstleister (z. B. Online-Bezahlsysteme oder Versanddienstleister) zum Ersatz verpflichtet sind.

d. Die Entschädigungsleistung ist auf 3.500,- € je Versicherungsfall begrenzt. Der Versicherungsnehmer trägt neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 50,- € des bedingungsgemäß vom Versicherer zu zahlenden Schadenbetrags.

6. Phishing und Pharming

Versichert sind Vermögensschäden, die der Versicherungsnehmer durch Phishing oder Pharming erleidet.

a. Als Phishing gilt ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails und darin enthaltener Links auf manipulierte Webseiten vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus.

b. Als Pharming gilt ein Verfahren, bei dem Täter mithilfe einer Schadsoftware Manipulationen auf dem Rechner von arglosen Dritten durchführen. Beim Aufruf einer Webseite wird die Bildschirmmaske durch eine betrügerische Eingabemaske ersetzt und der Täter erlangt so vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten.

Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor. Als Vermögensschaden gilt hier nur die unmittelbar aus dem

Phishing- oder Pharming-Angriff resultierende Vermögens-einbuße in Höhe des abgebuchten Betrags.

Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zins-einbußen, Kosten der Rechtsverfolgung oder in Rechnung gestellte Kosten der Bank) sind nicht versichert. Der Versicherungsschutz umfasst keine Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die es haftet.

Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden bei privaten Online-Banking-Aktionen entstanden ist, die in der privaten Wohnung oder an dem privaten Laptop/portablen PC/Smartphone des Versicherungsnehmers durchgeführt wurden. Voraussetzung für die Entschädigungsleistung ist zudem, dass die Bank dabei einen aktuellen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwendet.

c. Obliegenheiten

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die elektronischen Geräte, die zum Online-Banking genutzt werden, durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. aktive Firewall und Virens Scanner) regelmäßig gesichert, geprüft und auf dem neuesten Stand gehalten werden.
- Nach Eintritt des Versicherungsfalls muss zusätzlich zu den in B 3.3 VHB 2019 zu befolgenden Obliegenheiten die kontoführende Bank ermächtigt werden, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalls zu erteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach B 3.3.1.2 und B 3.3.3. VHB 2019 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

d. Die Entschädigungsleistung ist auf 3.500,- € je Versicherungsfall begrenzt.

e. Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.

7. Skimming

Versichert sind auch Vermögensschäden, die der Versicherungsnehmer durch Skimming erleidet.

- a. Als Skimming gilt ein Verfahren, bei dem Täter Geldautomaten manipulieren, um Kontodaten auszulesen und abzuspeichern. Mit den auf kriminelle Art erlangten Daten werden Kopien von Zahlungskarten gefertigt, um Geld von den Konten argloser Dritter abzuheben.
- b. Nach Eintritt des Versicherungsfalls muss zusätzlich zu den in B 3.3 VHB 2019 zu befolgenden Obliegenheiten die kontoführende Bank ermächtigt werden, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalls zu erteilen;

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer nach B 3.3.1.2 und B 3.3.3. VHB 2019 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

c. Die Entschädigungsleistung ist auf 3.500,- € je Versicherungsfall begrenzt.

d. Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.

8. Kündigung

- a. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Versicherungsschutz für „Protect Cyber-Schutz“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Protect WertePlus

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der „Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2019)“ zusätzlich Versicherungsschutz für „Protect WertePlus“ gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

1. Leistung über die Versicherungssumme hinaus

- a. Abweichend von A 14.2.1 VHB 2019 leistet der Versicherer in unbegrenzter Höhe auch über die Versicherungssumme hinaus, sofern die Voraussetzungen für den Unterversicherungsverzicht gemäß A 14.4.2 gegeben sind.
- b. Alle in den VHB 2019 und BB VHB 2019 Protect genannten besonderen Entschädigungsgrenzen einzelner Leistungs-details bleiben davon unberührt.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

In Erweiterung von A 13 VHB 2019 ersetzt der Versicherer die tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

3. Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

In Erweiterung von A 13 VHB 2019 ersetzt der Versicherer die tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die Beseitigung einer Gefahr, die durch Eintritt eines Versicherungsfalls innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts entsteht und zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist. Hierzu zählen auch die notwendigen Aufwendungen für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken.

4. Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen

- a. In Erweiterung von A 13 VHB 2019 ersetzt der Versicherer die tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und Dokumenten, die infolge eines Versicherungsfalls zerstört wurden oder abhandengekommen sind.
- b. Die Entschädigungsleistung ist auf 350,- € je Versicherungsfall begrenzt.

5. Kosten für Miet- oder Ersatzgeräte

In Erweiterung von A 13 VHB 2019 ersetzt der Versicherer die tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für vorübergehend gemietete, dringend benötigte Haushaltsgeräte (Waschmaschinen oder Wäschetrockner, Trockner, Kühlschränke, Gefrierschränke bzw. -truhen, Herde/Öfen, Geschirrspüler) sowie medizinische und elektro-medizinische Geräte, wenn die Geräte des Versicherungsnehmers infolge eines Versicherungsfalls beschädigt, oder zerstört oder abhandengekommen sind und eine umgehende Reparatur oder Wiederbeschaffung nicht möglich ist.

6. Mehrkosten für energetisch modernisierte Haushaltsgeräte

In Erweiterung von A 13 VHB 2019 ersetzt der Versicherer bei folgenden neu zu beschaffenden Haushaltsgeräten die Mehrkosten für die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls verfügbare höchste Effizienzklasse: wasser- bzw. energiesparende Waschmaschinen oder Wäschetrockner, Trockner, Kühlschränke, Gefrierschränke bzw. -truhen und Geschirrspüler.

7. Mehrkosten durch Preissteigerungen

In Erweiterung von A 13 VHB 2019 ersetzt der Versicherer die tatsächlich entstandenen, notwendigen Mehrkosten infolge von Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sich auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

8. Schlossänderungskosten bei einfachem Diebstahl von Schlüsseln

- a. In Erweiterung von A 13.2.5 VHB 2019 leistet der

Versicherer auch Entschädigung für Schlossänderungskosten, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung durch einfachen Diebstahl abhandenkommen.

- b. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.
- c. Die Entschädigungsleistung ist auf 500,- € je Versicherungsfall begrenzt.

9. Unterversicherungsverzicht bei Umzug in eine größere Wohnung

In Erweiterung von A 14.4.3 VHB 2019 und Ziffer 12. b Protect Basis-Schutz besteht der Unterversicherungsverzicht bis 12 Monate nach Umzugsbeginn fort.

10. Diebstahl aus abgeschlossenen Behältnissen außerhalb von Gebäuden

- a. In Erweiterung von A 4.1.2 VHB 2019 besteht Versicherungsschutz auch gegen Diebstahl versicherter Sachen aus abgeschlossenen Schließ- und Werftächern sowie Spinden außerhalb von Gebäuden, wenn der Täter zur Ausführung der Tat die oben genannten Behältnisse aufricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt.
- b. Nicht versichert ist der Diebstahl außerhalb von Gebäuden aus sonstigen abgeschlossenen Behältnissen, wie Safes, Möbeln, Koffern, Aktentaschen etc.
- c. Nicht versichert sind die in A 18.1.1 VHB 2019 genannten Wertsachen sowie elektronische Geräte einschließlich Zubehör.
- d. Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß B 3.3.2 VHB 2019 wird besonders hingewiesen.
- e. Die Entschädigungsleistung ist auf 5.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.

11. Sachen in vermieteter Einliegerwohnung

In Erweiterung von A 10.1 VHB 2019 gehört die Einliegerwohnung eines Einfamilienhauses zur Wohnung, wenn der Versicherungsnehmer das Einfamilienhaus selbst bewohnt. Für fremdes Eigentum gemäß A 8.4 VHB 2019 in der Einliegerwohnung besteht kein Versicherungsschutz.

Eine Entschädigung über diesen Vertrag wird nur geleistet, sofern die Entschädigungsleistung nicht über einen bestehenden Hausratversicherungsvertrag des Bewohners der Einliegerwohnung verlangt werden kann. A 9.1.5 VHB 2019 bleibt hiervon unberührt.

12. Sachen in Bankgewahrsam

In Erweiterung von A 10 VHB 2019 ist der Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert. Der Wert dieses Inhaltes muss in der Gesamt-Versicherungssumme berücksichtigt werden. Für Wertsachen gelten die vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

13. Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

Abweichend von A 18.3.2 VHB 2019 und Ziffer 13. Protect Basis-Schutz gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall - sofern im Versicherungsschein keine anderen Beträge festgelegt sind:

- a. 5.000,- € insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
- b. 35.000,- € insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- c. 50.000,- € insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.

Abweichend von A 18.3.1 werden je Versicherungsfall für Wertsachen insgesamt bis 50 Prozent der Versicherungssumme entschädigt.

14. Kündigung

- a. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den

Versicherungsschutz für „Protect WertePlus“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

- b. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Protect SicherheitsBonus

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der „Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2019)“ zusätzlich Versicherungsschutz für „Protect SicherheitsBonus“ gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

1. Best-Leistungs-Garantie

- a. Bietet für den in den VHB 2019 und/oder „BB VHB 2019 Protect“ beschriebenen Deckungsumfang ein anderer Versicherer einen besseren oder höheren Deckungsumfang an, so wird der vertragliche Deckungsumfang auf diesen Deckungsumfang entsprechend den nachstehenden Bestimmungen erweitert.
- b. Zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls
 - muss der andere Versicherer in Deutschland zum Betrieb einer Hausratversicherung zugelassen sein;
 - müssen der Tarif und die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers für den Versicherungsnehmer zugänglich sein;
 - muss das versicherte Risiko bei dem anderen Versicherer versicherbar sein;
- c. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht
 - auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
 - auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - auf Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers;
 - auf Schäden durch weitere Elementargefahren gemäß „Protect Elementar-Schutz“ sowie Schäden durch Sturmflut und Grundwasser;
 - auf Deckungsumfänge anderer Versicherer in Form von unbenannten Gefahren oder der All-Risk-Versicherung;
 - auf berufliche und gewerbliche Risiken;
 - auf Versicherungsansprüche, welche der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer trotz Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer gehabt hätte, weil der andere Versicherer auf sein Leistungskürzungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht gemäß Versicherungsvertragsgesetz verzichtet;
 - auf Deckungsumfänge von Assistancelleistungen;
 - auf Risiken und Deckungsumfänge für die bei einem anderen Versicherer Zusatz- oder Zuschlagsbeiträge erhoben werden;
 - auf Risiken und Deckungsumfänge, die gegen Zusatz- oder Zuschlagsbeiträge bei der Grundeigentümer-Versicherung VVaG versichert werden könnten;
 - auf Risiken und Deckungsumfänge, deren Indeckungnahme durch die Grundeigentümer-Versicherung VVaG abgelehnt wurde;
 - auf Schäden durch einfachen Fahrraddiebstahl.
- d. Ist mit dem Versicherer eine bedingungsgemäße Selbstbeteiligung, die über der nachgewiesenen Selbstbeteiligung des anderen Versicherers liegt, erfolgt die Entschädigungsleistung des Versicherers unter Anrechnung der Selbstbeteiligung des anderen Versicherers. Bietet der andere Versicherer nachweislich den Versicherungsschutz ohne Selbstbeteiligung, erfolgt die Entschädigungsleistung

des Vertragsversicherers unter Streichung der Selbstbeteiligung. Dies gilt nicht, wenn

- der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vertrages durch Wahl einer entsprechenden Tarifvariante die Selbstbeteiligung mit dem Versicherer vereinbart hat,

oder

- dem Versicherungsnehmer der Abschluss oder die Fortführung des Vertrages nur unter Zugrundelegung der Selbstbeteiligung angeboten wurde. In diesen Fällen erfolgt die Entschädigungsleistung des Versicherers unter Anrechnung der mit dem Versicherer vereinbarten Selbstbeteiligung.

e. Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles die unter 1. b. aufgeführten Voraussetzungen durch geeignete Unterlagen dem Versicherer zu erbringen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer unter den in B 3.3.1.2 und 3.3.3 VHB 2019 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch aus den Leistungserweiterungen der Best-Leistungs-Garantie ganz oder teilweise leistungsfrei.

2. Besitzstandsgarantie

a. Stellt sich im Schadenfall heraus, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Hausratversicherung des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird über die Besitzstandsgarantie gemäß des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags reguliert. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

b. Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, als

- ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- die Vorversicherung bei Antragsstellung angegeben wurde;
- beitragspflichtige Einschlüsse beim Vorvertrag unberücksichtigt bleiben.

c. Darüber hinaus gilt die Besitzstandsgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- beruflichen und gewerblichen Risiken;
- Vorsatz.

3. Summen- und Bedingungs-Differenzdeckung

Sofern dieser Vertrag unmittelbar anschließend an eine bereits bestehende Hausratversicherung abgeschlossen wurde, ergänzt diese Differenzdeckung die anderweitig bestehende Hausratversicherung für dasselbe Risiko und dieselben Gefahren, bis zum Vertragsbeginn dieses Vertrages im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Hausratversicherung geht dem Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag vor.

a. Die Differenzdeckung leistet für Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Hausratversicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes (z. B.: Entschädigungsgrenzen, Unterversicherungen und Selbstbeteiligungen). Vertraglich vereinbarte und sonstige Leistungen aus der anderweitig bestehenden Hausratversicherung werden abgezogen. Soweit im vorliegenden Vertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart gilt, wird der sich nach der vorstehenden Berechnungsmethode ergebende Betrag jedoch um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

b. Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Hausratversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Hausratversicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.

c. Ergänzend zu den Bestimmungen der VHB 2019 werden Leistungen aus der Differenzdeckung nicht erbracht, wenn

- zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Hausratversicherung bestanden hat;

- die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem anderweitigen Versicherer und dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt. Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird.

d. Ist der anderweitige Versicherer infolge

- Nichtzahlung der Beiträge,
- Obliegenheitsverletzung,
- arglistiger Täuschung

von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfanges der Differenzdeckung bewirkt. Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung vorgelegen hätte.

e. Der Versicherungsnehmer hat einen Schadenfall

- zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Hausratversicherung anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen;

- zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald er von dem anderweitigen Versicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

f. Die übrigen in B 3.3.2 VHB 2019 genannten Obliegenheiten, welche im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt; insbesondere hat der Versicherungsnehmer nach Aufforderung durch den Versicherer die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.

g. Der Versicherungsschutz für die Differenzdeckung gilt längstens für 15 Monate ab Ausstellung des Versicherungsscheins und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsvertrages.

Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Vertrag nicht zustande kommt. Sollte der Anschlussversicherungsschutz nicht zustande kommen, so kann der Differenzbeitrag für den Zeitraum des Differenzversicherungsschutzes p. r. t. auf Basis des nicht zustande gekommenen Anschlussvertrages erhoben werden.

h. Beide Vertragsparteien haben das Recht, die Differenzdeckung während der Laufzeit mit Monatsfrist zu kündigen.

4. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

a. Der Versicherer übernimmt vorübergehend die Beitragszahlung für den Versicherungsvertrag, wenn der Versicherungsnehmer unfreiwillig arbeitslos wird. Unfreiwillige Arbeitslosigkeit liegt auch dann vor, wenn der Versicherungsnehmer und dessen Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis einvernehmlich durch Aufhebungsvertrag beendet haben.

b. Die Leistung des Versicherers gemäß a. ist ausgeschlossen

- bei Selbstständigkeit des Versicherungsnehmers;
- wenn die Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers vor Ablauf von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages eingetreten ist (Wartezeit);
- wenn das Arbeitsverhältnis wegen fristloser Kündigung beendet worden ist;
- wenn der Versicherungsnehmer sein Arbeitsverhältnis selbst gekündigt hat;
- wenn sich der Versicherungsvertrag bei Eintritt der Arbeitslosigkeit bereits im Mahnverfahren befindet.

c. Voraussetzungen für die Leistung:

- Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt der Arbeitslosigkeit das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Der Versicherungsnehmer war bei Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens zwölf Monate ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt gewesen.
- Der Versicherungsnehmer legt eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit vor, aus der sich der Beginn der Arbeitslosigkeit ergibt. Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet ist, Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II (sog. Hartz IV) bezieht und sich aktiv um Arbeit bemüht.

d. Leistungsdauer

Der Anspruch auf Übernahme der Beitragszahlung durch den Versicherer besteht für die Dauer der Arbeitslosigkeit, längstens jedoch für die Dauer von zusammenhängend 24 Monaten. Die Übernahme der Beitragszahlung durch den Versicherer ist während der Gesamtlaufzeit des Versicherungsvertrages auf maximal zwei Inanspruchnahmen begrenzt.

5. Versicherung unbenannter Gefahren

- a. In Erweiterung von A 1 VHB 2019 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch ein unvorhergesehenes Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder ein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen können.

b. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden

- durch Gefahren, die nach A 1 VHB 2019 oder nach „BB VHB 2019 Protect“ versichert oder versicherbar sind. Der Versicherungsschutz für die dort genannten Gefahren wird über diese Klausel weder eingeschlossen noch erweitert;
- durch Risiken, deren Indeckungnahme durch die Grundeigentümer-Versicherung VVaG abgelehnt wurden;
- durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, Grundwasser, Sturmflut;
- durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- berechnete oder unberechnete Maßnahmen der Staatsgewalt (Verfügung von hoher Hand);
- an oder durch Pflanzen und Tiere;
- durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- durch fehlerhafte Konstruktion, Planung oder Instandhaltung versicherter Sachen;
- durch Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Verfall, Rost, Schimmel, Fäulnis, Insekten oder Schädlinge;
- durch Baumaßnahmen (auch Renovierung oder Restaurierung) auf dem Versicherungsgrundstück;
- durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt sein mussten;

- c. Der Versicherungsnehmer trägt neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 10 % des bedingungsgemäß vom Versicherer zu zahlenden Schadenbetrags, mindestens 500,- €, höchstens 5.000,- €.

6. Kündigung

- a. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter

Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Versicherungsschutz für „Protect SicherheitsBonus“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

- b. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Protect Elementar-Schutz

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der „Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2019)“ zusätzlich Versicherungsschutz für „Protect Elementar-Schutz“ gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Sofern nichts anderes vereinbart ist, entschädigt der Versicherer für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- Überschwemmung
- Rückstau
- Erdbeben
- Erdsenkung, Erdbeben
- Schneedruck, Lawinen
- Vulkanausbruch

2. Überschwemmung

- a. Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

- eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - Witterungsniederschläge
- oder
- ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von aa. oder bb.
- die Überflutung verursacht haben.

3. Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Das gilt nur, wenn

- eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern
- oder
- Witterungsniederschläge
- den Rückstau verursacht haben.

4. Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

5. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

6. Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

7. Schneedruck

Sneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

8. Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

9. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

10. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

- Sturmflut;
- Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- Trockenheit und Austrocknung.

Nicht versichert sind Schäden an

- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach A 8.3.3 VHB 2019.

11. Besondere Obliegenheiten

- Zur Vermeidung von Überschwemmungs- und Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer - oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist - wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach B 3.3.1.2 und B 3.3.3. VHB 2019 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

12. Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem Ablauf von 7 Tagen ab Antragstellung (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass bis zum Versicherungsbeginn eine Vorversicherung gegen alle Gefahren gemäß 1. bestanden hat.

13. Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer trägt neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 10% des bedingungsgemäß vom Versicherer zu zahlenden Schadenbetrags, mindestens 500,- €, höchstens 5.000,- €.

14. Kündigung

- Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den „Protect Elementar-Schutz“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Protect Glas-Schutz

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der „Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2019)“ zusätzlich Versicherungsschutz für „Protect Glas-Schutz“ gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

1. Versicherungsfall

- Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.
- Nicht versichert sind folgende Schäden:
 - Oberflächen oder Kanten werden beschädigt (z. B. durch Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche).
 - Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen werden undicht.

2. Versicherte Sachen

Versichert ist die Gebäude- und Mobiliarverglasung der Wohnung oder des Einfamilienhauses.

Als versicherte Sachen gelten:

- fertig eingesetzte und montierte Glasscheiben;
- Platten und Spiegel aus Glas;
- künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel sowie künstlerisch bearbeitete Blei- und Messingverglasungen;
- Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- Platten aus Glaskeramik, bei Glaskeramik-Kochflächen einschließlich zugehöriger Technik, falls diese nur gemeinsam ausgetauscht werden kann;
- Glasbausteine und Profilbaugläser;
- Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen.

Die Entschädigung für versicherte Sachen gemäß c. ist je Versicherungsfall auf 600,- € begrenzt.

3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- Photovoltaikanlagen;
- Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones);
- Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- Laden- und Schaufensterscheiben;
- Verglasungen von Gewächshäusern und Schwimmbadabdeckungen/-überdachungen.

4. Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich oder tatsächlich angefallen sind:

- für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- um versicherte Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten (Entsorgungskosten);
- für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- und Gerüstkosten);
- um Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.) zu beseitigen und wiederanzubringen.

5. Kündigung

- Versicherungsnehmer und Versicherer können unter

Einhaltung einer Frist von drei Monaten den „Protect Glas-Schutz“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

- b. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Protect Soforthilfe

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der „Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2019)“ zusätzlich Versicherungsschutz für „Protect Soforthilfe“ gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

Die Protect Soforthilfe wird von der Grundeigentümer-Versicherung VVaG in Kooperation mit der Europ Assistance (EA) angeboten.

**Die Soforthilfe ist 24 Stunden am Tag erreichbar unter:
040/3766 3663**

1. Schlüsseldienst

- a. EA organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn der Versicherungsnehmer nicht in die versicherte Wohnung gelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil der Versicherungsnehmer sich versehentlich ausgesperrt hat.
- b. EA übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.

2. Notfallschloss

EA übernimmt die Kosten für ein provisorisches Schloss (einfaches Zylinderschloss/handelsübliches Zylinderschloss), wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.

3. Rohrreinigungsservice im Notfall

- a. EA organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann (Rohrverstopfung).
- b. EA übernimmt die Kosten für die Notfallreparatur und Schadenbegrenzung der Rohrverstopfung bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.
- c. EA erbringt keine Leistungen, wenn die Rohrverstopfung bereits vor Beginn des Vertrags vorhanden war oder die Ursache für die Rohrverstopfung für den Versicherungsnehmer erkennbar außerhalb der versicherten Wohnung lag.

4. Sanitär-Installateurservice im Notfall

- a. EA organisiert den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung eines WCs oder Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.
- b. EA übernimmt die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.
- c. EA erbringt keine Leistungen für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren, den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern sowie die ordentliche Instandhaltung beziehungsweise Wartung der Sanitär-Installationen.

5. Elektro-Installateurservice im Notfall

- a. Bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung organisiert EA den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes.
- b. EA übernimmt die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.
- c. EA erbringt keine Leistungen für die Behebung von Defekten an Elektro-Installationen,
 - wenn der Defekt bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden war;
 - an elektrischen und elektronischen Geräten wie zum Beispiel Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern sowie Stromverbrauchszählern.

6. Heizungs-Installateurservice im Notfall

- a. EA organisiert den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes, wenn in der versicherten Wohnung Heizkörper wegen eines Defekts an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können oder aufgrund eines Bruchschadens oder einer Undichtigkeit Heizkörper repariert oder ersetzt werden müssen.
- b. EA übernimmt die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.
- c. EA erbringt keine Leistungen für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren, von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren sowie von Schäden durch Korrosion.

7. Bereitstellung einer Notheizung

- a. EA stellt maximal drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateurservice im Notfall (siehe Ziffer 6.) nicht möglich ist beziehungsweise hierfür kein Versicherungsschutz besteht. Als Heizperiode gilt hierbei die Zeit zwischen dem 1. September und dem 31. Mai eines jeden Jahres.
- b. EA übernimmt die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.
- c. Nicht ersetzt werden zusätzliche Energiekosten, die durch den Betrieb der Leih-Heizgeräte entstehen.

8. Schädlingsbekämpfung

- a. EA organisiert den Einsatz einer Fachfirma für die Schädlingsbekämpfung, wenn die versicherte Wohnung in einem Ausmaß durch Schädlinge befallen wurde, das nur fachmännisch beseitigt werden kann. EA übernimmt die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis zu einer Höhe von EUR 500,- € je Versicherungsfall.
- b. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
- c. EA erbringt keine Leistung, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Beginn des Vertrages für den Versicherungsnehmer erkennbar war.

9. Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

- a. EA organisiert die fachmännische Entfernung bzw. die Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden.
- b. EA übernimmt die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennestes bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.

- c. EA erbringt keine Leistung, wenn
 - die Existenz des Wespennestes bereits vor Beginn des Vertrages für den Versicherungsnehmer erkennbar war;
 - das Wespennest sich in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann;
 - dies aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

10. Übernachtung im Schadenfall

- a. EA organisiert eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung, wenn die versicherte Wohnung unvorhergesehen unbewohnbar wurde (zum Beispiel durch Brand- oder Wasserschaden) und wenn für den Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
- b. Die Übernachtungskosten hat der Kunde selbst zu tragen.
- c. Die Kosten für die Handwerker trägt der Versicherungsnehmer.

11. Kinderbetreuung im Notfall

- a. EA organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn der Versicherungsnehmer durch ein versichertes Schadenereignis an der Betreuung der Kinder gehindert ist und der Versicherungsnehmer oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen. Die Betreuung der Kinder erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung.
- b. EA übernimmt die Kosten für die Betreuung der Kinder bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.

12. Haustierunterbringung im Notfall

- a. EA organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung von Haustieren wie Hunden, Katzen, Vögeln, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen, Fischen und Schildkröten, die in der versicherten Wohnung leben, wenn der Versicherungsnehmer durch ein versichertes Schadenereignis an der Betreuung der Tiere gehindert ist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
- b. Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. einem Tierheim.
- c. Die Organisation der Unterbringung ist nur möglich, wenn für das Tier ein gültiger Impfpass vorhanden ist und das Tier keine ansteckenden Krankheiten und/oder Parasitenbefall aufweist.
- d. EA übernimmt die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Haustiere bis zu einer Höhe von 500,- € je Versicherungsfall.

13. 24-Stunden Handwerkerservice

Unabhängig von einem Schadenfall steht dem Versicherungsnehmer unser Netzwerk zur Verfügung. Auf Wunsch werden Handwerker aus folgenden Gewerken benannt:

Sanitärinstallateure, Dachdecker, Elektroinstallateure, Gas- und Heizungsinstallateure, Glaser, Schlüsseldienste, Haushüter, Fachleute für Alarmanlagen, Rohrreinigungsfirmer.

14. Hausbewachung nach Einbruch-Diebstahl

- a. EA organisiert die Bewachung der versicherten Wohnung durch regelmäßige Kontrollen durch Wachpersonal, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.
- b. EA übernimmt die Anfahrtkosten des Dienstleisters zur Bewachung der versicherten Wohnung bis zu einer Höhe von 100,- € je Versicherungsfall.

15. Möbelunterstellung

- a. EA organisiert den Transport und die Unterstellung von Einrichtungsgegenständen, wenn diese wegen eines unvorhergesehenen Schadens an der versicherten

Wohnung vorübergehend anderweitig untergebracht werden müssen.

- b. EA übernimmt die Anfahrtkosten des Leistungserbringers bis zu einer Höhe von 100,- € je Versicherungsfall.

16. Rückreise/Reiseabbruch im Schadenfall

- a. Erweist sich anlässlich eines Versicherungsfalles die Rückkehr des Versicherungsnehmers von einer Auslandsreise innerhalb Europas im geographischen Sinne als notwendig, organisiert EA die notwendigen Maßnahmen einer Rückreise.
- b. Die Kosten für die Rückreise trägt der Versicherungsnehmer.

17. Notdienst bei Ausfall von Elektrogroßgeräten

- a. EA organisiert bei Ausfall eines Elektrogroßgerätes (zum Beispiel Kühlschrank, Tiefkühlgerät, Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschine, Backofen, Herd, TV-Gerät) den Einsatz eines Technikers zur Einschätzung der Reparaturmöglichkeiten und ggf. Durchführung der Reparatur.
- b. EA übernimmt die Kosten für die Anfahrt und die erste Arbeitsstunde des Technikers. Dagegen übernimmt EA nicht die Kosten für Material sowie Ersatz- und Austauschteile, die zur Reparatur benötigt werden.

18. Psychologische Betreuung nach Einbruchdiebstahl

- a. Im Falle eines Einbruchdiebstahls führt EA mit dem Versicherungsnehmer ein psychosoziales Erstgespräch. Nach dem Feststellen des konkreten Hilfebedarfs vermittelt EA Kontaktadressen von Psychotherapeuten bzw. Einrichtungen zur psychologischen Betreuung.
- b. Die Kosten für die Inanspruchnahme der psychologischen oder psychotherapeutischen Behandlung trägt der Versicherungsnehmer.

19. Dokumentendepot

- a. EA archiviert auf Wunsch vom Versicherungsnehmer Kopien wichtiger Dokumente (maximal 15 DIN A4-Seiten). Kommen die Originaldokumente abhanden, so stellt EA dem Versicherungsnehmer die archivierten Kopien auf Anforderung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützt EA den Versicherungsnehmer bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und Weiterleitung öffentlich zugänglicher Informationen darüber, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.
- b. EA verpflichtet sich, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung dieses Versicherungsschutzes zu vernichten.
- c. Für die Archivierung der Dokumente stellt EA dem Versicherungsnehmer keine Kosten in Rechnung.

20. Allgemeine Leistungsbegrenzung

Die Übernahme von Kosten ist begrenzt auf insgesamt 3.000,- € für alle Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres beim Notfall-Telefon gemeldet werden. Von dieser Jahreshöchstleistung unberührt bleiben reine Serviceleistungen ohne Kostenübernahme einschließlich des Dokumentendepots (Pkt. 19).

21. Kündigung

- a. Die Vertragspartner können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten diesen Versicherungsschutz für die „Protect Soforthilfe“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Protect Fahrrad-Schutz

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der „Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2019)“ zusätzlich Versicherungsschutz für „Protect Fahrrad-Schutz“ gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

1. Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern

In Erweiterung zu A 4.1 VHB 2019 sind Fahrräder und Fahrradanhänger auch gegen Diebstahl versichert. Fahrrädern gleichgestellt sind Pedelecs, E-Bikes sowie E-Scooter, sofern keine Versicherungspflicht besteht. Für die lose mit dem Fahrrad und dem Fahrradanhänger verbundenen und regelmäßig dem Gebrauch dienenden Sachen besteht nur Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit diesen abhandengekommen sind.

2. Obliegenheiten

Einzuhalten sind folgende Obliegenheiten:

- a. Der Versicherungsnehmer muss das Fahrrad und den Fahrradanhänger durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl sichern, wenn er das Fahrrad und/oder den Fahrradanhänger nicht zur Fortbewegung einsetzt.
- b. Ist das Fahrrad und/oder der Fahrradanhänger nicht in Gebrauch, hat der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum zu nutzen. Er muss dort das Fahrrad und den Fahrradanhänger durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl sichern.
- c. Der Versicherungsnehmer hat geeignete Unterlagen, die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Fahrrads und/oder des Fahrradanhängers belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für den Versicherungsnehmer unzumutbar ist, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er den Erwerb und die Identität des Fahrrads und/oder des Fahrradanhängers anderweitig nachweisen kann.
- d. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Darüber hinaus hat er dem Versicherer einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Fahrrad und/oder der Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit der Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
- e. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen
Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach B 3.3.1.2 und B 3.3.3 VHB 2019 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

3. Entschädigungshöhe

Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.

4. Kündigung

- a. Die Vertragspartner können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten diesen Versicherungsschutz für den „Protect Fahrrad-Schutz“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.